

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald

Sitzungstag: 03.02.2022, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Aicha vorm Wald

Anwesend:

Abwesend:

1. BÜRGERMEISTER UND VORSITZENDER:

Georg Hatzesberger

GEMEINDERÄTE:

Bürgermeister Rudolf

Dichtl Martin

Fieger Stefan

Kölbl Georg

Kreipl Alois

Kronsnabl Johann

Leitl Johannes

Ragaller Elfriede

Ratzinger Josef

Resch Martin

Reitberger Hermann

Schiller Wolfgang

Voggenreiter Daniela

Walter Andreas

SCHRIFTFÜHRER:

Kämmerer - Roland Hammerlindl

AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

Geschäftsleitung – Andreas Gastinger

PNP – Herr Josef Heisl

2 Zuhörer

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 02.12.2021 wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

ÖFFENTLICHER TEIL

01) Kindergarten St. Peter und Paul

a) Bekanntgabe der Jahresrechnung 2020

Mit Posteingang vom 25.01.2022 wurde der Verwaltung der Gemeinde Aicha vorm Wald das (positive) Ergebnis der Jahresrechnung für das Kindergartenjahr 2020 vom November 2021 vorgelegt.

Analog zu § 5 Abs. 1 (Vorlage des Haushaltsplans) i. V. m. § 6 Abs. 1 (Jahresrechnung) der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Aicha vorm Wald und dem Caritasverband für die Diözese Passau e. V. vom 30.10.2020 / 12.11.2020, ist das Ergebnis der Jahresrechnung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Träger des Kindergartens hatte für das Haushaltsjahr 2020 mit einem Defizit von 13.400 Euro geplant. Daran hätte sich die Gemeinde Aicha vorm Wald – aufgrund der vereinbarten Defizitbeteiligung 60 / 40 – mit 8.040 Euro beteiligen müssen.

Mit Legung der Jahresrechnung 2020 konnte aber ein Betriebskostenüberschuss von 13.153,93 Euro ermittelt werden. Dieser Gewinn wird als sogenannter „Gewinnvortrag“ in das Kindergartenjahr 2021 übernommen (§ 6 Abs. 3 S. 4).

	Haushaltsansatz 2020 in Euro	Ist-Ergebnis 2020 in Euro
Personalkosten	584.100	557.343
Sonstige Personalkosten	7.200	12.024
Telefon- und Faxkosten	900	1.129
Bürobedarf	2.400	2.613
Verschiedenes, Beiträge	300	130
Sonstige Kosten / Gebühren	100	24
Reparaturen / Instandhaltung	500	856
Gartenbedarf	500	65
Gebäudebewirtschaftung	10.200	8.757
Haushaltsbedarf	3.000	3.564
Einrichtung & Ausstattung	4.600	5.680
Zinsen, Geldkosten,	500	207
Sonstige Ausgaben	500	192
Lebensmittel und Getränke	6.900	3.520
Verwendung Spielgelde	5.400	6.684
Ausgaben Aktionen	0	0
Zuschüsse-Rückzahlungen	0	0
Summe der Ausgaben	627.100	602.787
Kirchensteuerzuweisung Car.	0	0
staatl. + kommunale Zuschüsse	573.800	581.437
Elternbeiträge	38.800	33.691
sonstige Einnahmen	0	654
Spenden	1.000	159
außerordentliche Einnahmen	100	0
Anschaffungen über 400 €	0	9.157
Zuschuss Träger	0	3.521
Summe der Einnahmen	613.700	610.305

Gesamtergebnis	./. 13.400	+ 7.517
Einnahmen Investitionen		- 3.520,85
Ausgaben Investitionen		+ 9.157,36
Ergebnis Jahresrechnung 2020	./. 13.400	+ 13.153,93

weitere Kennzahlen:

Ø Anstellungsschlüssel (4,5 / 4,5 + 1)	9,7 / 10,44	9,89
Ø Anzahl der Kinder	70	73,80
Ø Personalstunden pädagogisch	328,50	313,20
Deckung pädagogische Personalkosten BayKiBiG	83,35 %	83,32 %
Deckung pädagogische Personalkosten EB/EB-Zuschuss	18,95%	21,82 %
Pädagogische Personalkosten je Wo-Std. / Jahr	1.528,16 €	1.694,29 €
Pädagogische Personalkosten je Stunde	29,29 €	32,47 €
Buchungen ungewichtet	412	429
Buchungen gewichtet	637	619
Aufschlag auf ungewichtete Buchungen	55 %	44 %

Der Gemeinderat beschließt:

Der Gemeinderat Aicha vorm Wald nimmt das positive Ergebnis der Jahresrechnung 2020 von 13.153,93 Euro für den Kindergarten „St. Peter und Paul“ Aicha vorm Wald zur Kenntnis und würdigt insoweit die Leistung aller Beteiligten – insbesondere dem Kindergartenpersonal, die zu diesem sehr guten Ergebnis beigetragen haben.

(+) 15 : 0 (-)

b) Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2022

Mit Schreiben vom 26.10.2021 lädt der Caritasverband für die Diözese Passau e. V. zur „Kita-Ausschusssitzung & Wirtschaftsplanbesprechung“ am 20.12.2021 im Rathaus der Gemeinde Aicha vorm Wald. Der Träger des Kindergartens legt mit E-Mail vom 02.12.2021 einen Teil des Entwurfs des Wirtschaftsplans für den Kath. Kindergarten Haus der Kinder St. Peter und Paul vor.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung zum Betrieb der Kindertageseinrichtung vom 30.10./12.11.2020 soll die Kommune die Zustimmung zeitnah erteilen.

Einleitend wurde vom Ausschussvorsitzenden, Herrn Bürgermeister Hatzesberger, der aktuelle Personalmangel / die aktuelle Stellenbesetzung angesprochen und moniert (aufgrund dessen gibt es derzeit – 20.12.2021 – eine „Warteliste“ mit 6 Kindern).

Im vorliegenden (Tischvorlage für die Teilnehmer der Gemeinde) Wirtschaftsplan werden die Summen der Aufwendungen und die Summe der Erträge mit je 633.050 Euro (VJ: 550.588,54 Euro) angeführt. Es wird mit einem Verlust von 41.480,68 Euro geplant (VJ: geplanter Gewinn mit 16.444,52 Euro).

Aus der Übersicht „Investitions- und Instandhaltungsplan 2022“ gehen insgesamt 15 Maßnahmen, mit einer Gesamtsumme von 20.580 Euro, hervor. Davon sind acht Maßnahmen mit 8.500 EURO für Instandhaltung (trägt der Träger bei einem Überschuss zu 100 %) und 7 Maßnahmen mit 12.080 EURO für Investitionen (die Gemeinde Aicha vorm Wald beteiligt sich dabei, gem. Vereinbarung, mit 60 %) vorgesehen.

Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sei die Kindergartenleitung vor Ort, Frau Gassner, beteiligt gewesen, so Frau Wimmer-Duchstein vom Caritasverband.

Der Gemeinderat beschließt:

Der Gemeinderat Aicha vorm Wald nimmt den vorliegenden Entwurf des Wirtschaftsplans 2022 für den Kath. Kindergarten Haus der Kinder St. Peter und Paul zur Kenntnis.

Er schließt sowohl bei Aufwand und Ertrag mit 633.050 Euro ab. Darin enthalten, ist ein geplanter Verlust von 41.480,68 Euro.

Der Investitions- und Instandhaltungsplan 2022 schließt voraussichtlich mit 20.580 Euro. Der Gemeinderat Aicha vorm Wald stimmt dem Wirtschaftsplan 2022 zu.

(+) 14 : 1 (-)

02) Haushalts- und Steuerrecht; Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2020 der gemeindlichen Wasserversorgung und der Photovoltaikanlagen

Mit E-Mail vom 5. Januar 2022 legt Herr Martin Kronawitter, Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband den Jahresabschluss und die Steuererklärung der gemeindlichen Wasserversorgung und der Photovoltaikanlage für das Haushaltsjahr 2020 zur beschlussmäßigen Kenntnisnahme vor.

Der Gemeinderat beschließt:

Der Jahresabschluss 2020 der Wasserversorgung und der Photovoltaikanlage der Gemeinde Aicha vorm Wald

mit einer Bilanzsumme von	1.997.206,63 EUR
und einem Jahresergebnis von	11.167,00 EUR

wird hiermit festgestellt.

Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die laufenden Verrechnungsschulden bzw. Guthaben bei der Gemeinde Aicha vorm Wald sind banküblich zu verzinsen.

(+) 15 : 0 (-)

03) Haushalts- und Steuerrecht; Einmaliger vorsorglicher Beschluss zur Erhebung der Konzessionsabgabe

Die Gemeinde Aicha vorm Wald betreibt die Photovoltaikanlage und Wasserversorgung, aus steuerlicher Sicht, als Versorgungsbetriebe nach § 4 Abs. 3 Körperschaftssteuergesetz (KStG). Die Wasserversorgung ist als Regiebetrieb (Art. 88 Abs. 6 Satz 1 GO), als ein Teil in der öffentlich-rechtlichen Organisationsform der Gemeinde Aicha vorm Wald, organisiert.

Auf Kommunalebene unterliegen die eingenommenen Konzessionsabgaben keiner Besteuerung. Beim Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Wasserversorgung“ können sie jedoch zu einer Verringerung der Steuerlast führen. Die Erhebung der Konzessionsabgabe hat keine Auswirkung auf die Wassergebühren. Nach der überwiegenden Auffassung in der Rechtsprechung

ist eine Einbeziehung einer Konzessionszahlung des Wasserversorgers in die Gebühren- oder Preiskalkulation bei einem Regiebetrieb/Eigenbetrieb – trotz der grundsätzlichen Möglichkeit, eine Wasserkonzession zu vereinbaren – nicht zulässig, weil sie nicht betriebsnotwendig ist. Ein Regiebetrieb verfügt nach Art. 88 Abs. 1 und Abs. 6 GO über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Regiebetrieb der Gemeinde bedarf daher mangels eigener Rechtsperson keiner Gestattung des Wegerechts. Die Vereinbarung einer Gegenleistung für ein dennoch vereinbartes Nutzungsrecht ist unter diesem Gesichtspunkt nicht gebührenfähig.

Mit E-Mail vom 05.01.2022 wird die Kommune – durch den dafür beauftragten Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, Herrn Kronawitter – gebeten, nachfolgenden, einmaligen und vorsorglichen Grundsatzbeschluss zu fassen.

Der Gemeinderat beschließt:

Die Gemeinde Aicha vorm Wald erhebt ab dem Veranlagungszeitraum 2022 – die im Rahmen der preis- und steuerrechtlichen Vorschriften höchstzulässige – Konzessionsabgabe von der gemeindlichen Wasserversorgung.

(+) 15 : 0 (-)

04) **Haushalts- und Finanzrecht; Vorgehensweise bei Geldanlagen für die gemeindlichen Konten hinsichtlich der Erhebung von Verwahrentgelt (Negativzinsen)**

Art. 74 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) lautet:

(2) ¹Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. ²Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

Das gemeindliche Geldvermögen wird auf zwei Girokonten bei regionalen Banken angelegt (Raiffeisenbank Ortenburg – Kirchberg vorm Wald eG und Sparkasse Passau). Für den – mitverwalteten – Schulverband Aicha vorm Wald wird ein Bankkonto bei der Raiffeisenbank Ortenburg-Kirchberg v. Wald eG geführt. Seit Oktober 2021 wird dabei von mehr und mehr Banken für Guthaben – ab einen bestimmten Freibetrag – Verwahrentgelt (landläufig als „Negativzinsen“ bezeichnet) erhoben.

Um alle Freibeträge ausnutzen zu können, bucht die Gemeindekasse laufenden entsprechende Geldbeträge, auf allen drei Konten, um. Dennoch sind für der Gemeinde im Jahr 2021 (Abrechnung bis Stand 13.01.2022) 85,76 EUR Verwahrentgelt angefallen. Ab 2022 ist mit deutlich mehr Verwahrentgelt zu rechnen.

Siehe dazu den Bericht der PNP vom 29.11.2021 (Nr. 277, Seite 23): Die Stadt Passau rechnet in 2022 mit 200.000 EUR Verwahrentgelt.

Alternative Geldanlage sind für die Kommune kaum mehr sinnvoll und/oder möglich („Green-sill Bank“). Gerade auch in der Niedrigzinsphase gilt der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO). Geldmarktkonten und Kündigungsgelder wurden durch die Banken bereits aufgelöst und können nicht mehr abgeschlossen werden. Der Abschluss von Sparbüchern ist für Kommunen ebenfalls erschwert worden.

Längerfristige Kapitalanlagen (i. d. R. mehr als fünf Jahre) sind für die Gemeinde Aicha vorm Wald grundsätzlich nicht zielführend. Bei Bedarf (z. B. größere Bau- / Investitionsmaßnahmen) kann nicht auf die Geldanlage zurückgegriffen werden. Kurzfristige Festgeldanlagen (i. Allg. bis zu einem Jahr) minimieren oft nur das Verwahrentgelt. Derzeit sind Festgeldanlagen

mit einer positiven Verzinsung erst ab einer Anlagedauer von ca. 18 Monaten erhältlich (0% oder geringfügig besser).

Die Möglichkeit, Geld auf weitere Girokonten bei zusätzlichen anderen Banken zu verteilen und hier die Freibeträge auszunutzen, wird aufgrund der zu erwartenden weiter reduzierten Freibeträge derzeit von der Verwaltung nicht in Erwägung gezogen. Ferner ist der dadurch zusätzliche Verwaltungsaufwand und Kosten der Kontoführung ebenfalls zu berücksichtigen. Der Bayerischen Gemeindetag empfiehlt einen Grundsatzbeschluss, zur Vorgehensweise bei den gemeindlichen Geldanlagen, herbeizuführen.

Der Gemeinderat beschließt:

Die gemeindlichen Gelder (Gemeinde und Schulverband) werden – wie bisher – auf den drei Girokonten belassen. Die individuellen Freibeträge der jeweiligen Banken sollen dabei voll ausgeschöpft werden. Für Gelder, die die Freibetragsgrenze überschreitet, ist das Verwahrentgelt an die Banken zu erstatten. Sollten sich künftig finanzielle Gestaltungsmöglichkeiten abzeichnen, die eine sichere Geldanlage i. S. v. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) ergeben, kann die Finanzverwaltung – unter informeller Beteiligung des Bürgermeisters – diese vornehmen.

(+) 15 : 0 (-)

05) **Bauleitplanung; Änderung des Bebauungsplanes „GE Sommerweide West – BA IV“ mittels Deckblatt Nr. 3; Aufstellungsbeschluss**

Antrag auf Bebauungsplanänderung für Parzelle 2:

Der Erwerber der Parzelle 2 des Bebauungsplanes „GE Sommerweide West – BA IV“ möchte auf dem Grundstück eine Halle für Paketlogistik errichten. Die Wandhöhe der geplanten Halle (ca. 91x49m) soll 9,0 m betragen. Aufgrund des Nord-Süd-Gefälles von ca. 6 m Höhenunterschied innerhalb der Baugrenze ist im nördlichen Bereich eine Abgrabung und im südlichen Bereich eine Auffüllung von bis zu ca. 4 m (im südwestlichen Grundstücksbereich) geplant. Die südliche Wandhöhe der geplanten Halle – berechnet vom Urgelände - soll somit bis zu 13,0 m (9m Halle + 4m Auffüllung) betragen. Geländebedingt wird die nördliche Wandhöhe max. 7,0 m betragen. Im Bebauungsplan „GE Sommerweide West – BA IV“ ist für die Parzelle 2 eine maximale Wandhöhe von bis zu 11 m – gemessen ab Urgelände - festgesetzt. Der Erwerber der Parzelle 2 beantragt nun die Erhöhung der Wandhöhe auf max. 13 m für die südliche Wandhöhe.

Antrag auf Bebauungsplanänderung für Parzelle 4 c:

Bei der Parzelle 4 c ist im Bebauungsplan eine maximale Wandhöhe von 9,0 m festgesetzt (ab Urgelände). Für den Neubau einer Abbundhalle mit Büro und Betriebsleiterwohnung wird vom Erwerber eine Erhöhung der maximalen Wandhöhe auf 10,70 m an der Südseite (Hangseite) beantragt. An der Nordseite wird die maximale Wandhöhe eingehalten.

Aus produktionstechnischen Gründen (Be- und Entladen von LKW, Wenden von Holzrahmenbauwänden, etc.) wird mindestens eine Hakenhöhe des Brückenlaufkrans von 6,00 m benötigt. Da das Grundstück von Norden nach Süden abfällt muss die Oberkante der Gründungsplatte der Halle in etwa auf dem Niveau der Einfahrt zur Wendepalte gesetzt werden (373,3 m üNN). Ansonsten wäre eine problemlose Zufahrt für den LKW-Verkehr und ein gefahrenloses Be- und Entladen auf dem Gelände nicht möglich, da sich sonst eine zu steile Geländeneigung ergeben würde.

Die Abgrabungen und Aufschüttungen bleiben somit auch in den Grenzen des Bebauungsplans. Der Ausgleich zwischen Aufschüttung und Abgrabung erfolgt ohne steile Böschungen – gemäß Bebauungsplan Nr. 4.8.

Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplan „GE Sommerweide West - BA IV“ mittels Deckblatt Nr. 3 für die Parzellen 2 und 4 c im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Die Wandhöhe soll wie folgt festgesetzt werden:

- für Parzelle 2 max. 13,0 m
- für Parzelle 4 c: max. 10,70 m für die Abbundhalle sowie max. 9,80 m für das Bürogebäude / Betriebsleiterwohnung.

Das Bauleitplanverfahren ist von der Verwaltung durchzuführen.

(+) 15 : 0 (-)

06) Bauanträge

a) Baubuchnummer:55/2021

Bauort: Fl.Nr. 2262/1, Gmkg. Aicha vorm Wald, Schustergarten 2

Baumaßnahme: Hinweis zur Genehmigungsfreistellung: Neubau Mehrfamilienhaus

Für das Grundstück Fl. Nr. 2262/1, Gmkg. Aicha vorm Wald, Schustergarten 2, wurde ein Bauantrag nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingereicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben der Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO unterliegt.

(+) ohne Abstimmung (-)

b) Baubuchnummer:56/2021

Bauort: Fl.Nr. 2260/18, Gmkg. Aicha vorm Wald, Schustergarten 28

Baumaßnahme: Hinweis zur Genehmigungsfreistellung: Neubau Wohnhaus mit Garage

Für das Grundstück Fl. Nr. 2260/18, Gmkg. Aicha vorm Wald, Schustergarten 28, wurde ein Bauantrag nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingereicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben der Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO unterliegt.

(+) ohne Abstimmung (-)

c) Baubuchnummer:01/2022

Bauort: Fl.Nr. 479, Gmkg. Aicha vorm Wald, Bruck 3

Baumaßnahme: Anbau an bestehende landwirtschaftliche Maschinenhalle

Für das Grundstück Fl. Nr. 479, Gmkg. Aicha vorm Wald, Bruck 3 wird ein Bauantrag für den Anbau an eine bestehende landwirtschaftliche Maschinenhalle eingereicht. Das Bauvor-

haben befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und ist mittels Gemeindeverbindungsstraße, einer öffentlichen Wasserleitung und einer Schmutzwasserleitung erschlossen. Das Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 15 : 0 (-)

Tagesfragen und Informationen:

- Bürgermeister Hatzesberger:
 - nächste Sitzung ist geplant für Donnerstag, 03.03.2022
 - Hinweis auf den Image-Film „PAOLA“ der ILE Passauer-Oberland
 - Regionalbudget 2022; Bewerbung mit Sportverein, Zaun beim Beachvolleyballplatz
 - Straßensanierung 2022 „Weferting – Gstöcket – Nammering“
mündliche Förderzusage vorhanden, schriftliche Bestätigung noch ausständig; Durchführung i. V. m. Josef – Vogl - Straße

SITZUNGSENDE 20:30 Uhr

.....
Hatzesberger, 1. Bürgermeister

.....
Roland Hammerlindl, Schriftführer